

Rechtsanwälte Günther

Partnerschaft

Rechtsanwälte Günther • Postfach 130473 • 20104 Hamburg

Staatsanwaltschaft Gera
Rudolf-Diener-Str. 1
07545 Gera

Per Fax im Vorwege: 0365/834-2400

Michael Günther *
Hans-Gerd Heidel *¹
Dr. Ulrich Wollenteit *²
Martin Hack LL.M. (Stockholm) *²
Clara Goldmann LL.M. (Sydney) *
Dr. Michéle John *
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town) *
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London) *
Dr. Davina Bruhn
Jenny Kortländer LL.M. (Brisbane)

¹ Fachanwalt für Familienrecht
² Fachanwalt für Verwaltungsrecht
* Partner der Partnerschaft
AG Hamburg PR 582

Mittelweg 150
20148 Hamburg
Tel.: 040-278494-0
Fax: 040-278494-99
www.rae-guenther.de

27.08.2018
00717/17 /H /DB/st
Mitarbeiterin: Sabine Stefanato
Durchwahl: 040-278494-16
Email: stefanato@rae-guenther.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir Ihnen an, dass wir die Umwelt- und Tierschutzorganisation

**Greenpeace e.V., vertreten durch den Vorstand, Herrn Roland Hipp,
Hongkongstraße 10, 20457 Hamburg,**

anwaltlich vertreten.

Namens und in Vollmacht unserer Mandantschaft stellen wir

S t r a f a n z e i g e

g e g e n

den [REDACTED]

Buslinie 109, Haltestelle Böttgerstraße • Fern- und S-Bahnhof Dammtor • Parkhaus Brodersweg

Hamburger Sparkasse
IBAN DE84 2005 0550 1022 2503 83
BIC HASPDEHHXXX

Commerzbank AG
IBAN DE22 2008 0000 0400 0262 00
BIC DRESDEFF200

GLS Bank
IBAN DE61 4306 0967 2033 2109 00
BIC GENODEM1GLS

Zu der Rechtmäßigkeit des Einstellungsbescheides der Staatsanwaltschaft Gera vom 14.5.2018 in einem Ermittlungsverfahren wegen Vergehens nach dem Tierschutzgesetz, Az.: 745 Js 41636/17, wurde durch den Universitätsprofessor Dr. Jens Bülte, Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschaft und Steuerstrafrecht an der Universität Mannheim, ein strafrechtliches Gutachten erstellt.

Das Gutachten fügen wir als

Anlage 1

der Strafanzeige bei.

In dem Gutachten wird der Einstellungsbescheid sinngemäß wie folgt zusammengefasst:

„Der Beschuldigte habe zur Sache keine Angaben gemacht. Soweit es jedoch Verstöße gegen § 17 Nr. 2 b TierSchG angehe, ergebe sich aus den der Anzeige beigefügten Lichtbildern, dass am 13.12.2017 und am 20.4.2018 drei Schweine in Kastenständen fotografiert wurden. Die Breite der Kastenstände lag zwischen 65 und 70 cm, die Schulterhöhe der Schweine betrug 80 cm und mehr. Es gebe in dem betreffenden Betrieb aber auch Kästen mit 70 und 80 cm Breite. In dem fraglichen Betrieb würden die Zuchtsauen nicht dauerhaft in Kastenständen gehalten, sondern nur in der Zeit zwischen der Besamung und dem Abferkeln, ansonsten würden die Tiere in Gruppen gehalten.

Die der Strafanzeige beigefügten Bilder zeigten nur den momentanen Zustand und machten ferner deutlich, dass die Tiere nicht ständig stehen mussten, sondern auch die Möglichkeit hatten, sich hinzulegen, zumindest, wenn sie wegen ihrer Größe und der Enge der Kastenstände die Hufen in die benachbarten, wenn auch mehrheitlich belegten Kastenstände ausstreckten. Aufgrund der Ermittlungen lasse sich, unabhängig von der Frage, ob es überhaupt zu nach § 17 Nr. 2 b TierSchG strafrechtlich relevanten Verstößen gekommen sei, aber nicht mit der für eine Anklage erforderlichen Sicherheit nachweisen, dass der Beschuldigte vorsätzlich gehandelt habe.

Der Umstand, dass der Verordnungsgeber in der TierSchNutzV die Kastenständehaltung grundsätzlich als zulässig angesehen habe, lasse den Rückschluss zu, dass der Beschuldigte als Betreiber einer Zuchtanlage für Sauen durch die Kastenständehaltung nicht erkennbar gegen § 17 Nr. 2 b TierSchG verstoße. Die Vorschrift des § 24 TierSchNutzV sei nicht für nichtig erklärt worden. Daher könne der Betreiber eines solchen Zuchtbetriebs davon ausgehen, dass die Haltungsform der

Kastenstüdehaltung legal sei, auch wenn sie die Tiere in ihrer Bewegungsfreiheit einschränke. Selbst wenn im konkreten Fall Verstöße gegen § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutzV erfolgt seien, dürfe daraus nicht geschlossen werden, dass diese Verstöße vorsätzlich begangen worden seien.“

Das Gutachten kommt zu folgenden Schlussfolgerungen:

„C. Fazit: Annahme fehlenden Tatverdachts unschlüssig und mangelhaft begründet

I. Gesamtergebnis

1. *Die durch die Strafanzeige und die Lichtbilder dokumentierte Haltung der Mastschweine durch den Beschuldigten verstößt gegen geltendes Tierschutzverwaltungsrecht (§ 2 Nr. 1, 2 TierSchG, § 24 TierSchNutzV) (Rz. 17 ff.).*
2. *Die dokumentierten Umstände lassen den Schluss zu, dass den so untergebrachten Tieren mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche und länger andauernde Schmerzen und Leiden zugefügt worden sind, so dass der Beschuldigte den objektiven Tatbestand des § 17 Nr. 2b TierSchG erfüllt hat (Rz. 48 ff.)*
3. *Für den von der Staatsanwaltschaft angenommenen Irrtum des Beschuldigten über die Zulässigkeit der von ihm praktizierten Haltungsförm sprechen keine Anhaltspunkte. In der Unterstellung eines Irrtums liegt – soweit ersichtlich – eine strafprozessual unzulässige Beweisantizipation (Rz. 12 ff.). Alle zur Verfügung stehenden Informationen deuten auf ein vorsätzliches Handeln hin, weil der Beschuldigte die Umstände, unter denen die Tiere gehalten wurden, umfassend kannte (Rz. 117 ff.).*
4. *Ein Tatbestandsirrtum scheidet bereits deswegen aus, weil ein Irrtum über die Zulässigkeit einer Haltungsförm oder der konkreten Haltung kein Irrtum über ein Tatbestandsmerkmal des § 17 Nr. 2b TierSchG ist, sondern allenfalls ein Erlaubnisirrtum sein kann, der nach h.M. den Vorsatz unberührt lässt. Anhaltspunkte für einen Irrtum über ein Tatbestandsmerkmal sind nicht ersichtlich (Rz. 119 ff.).*
5. *Selbst wenn der Beschuldigte geglaubt hätte, er sei zu dieser Form der Tierhaltung berechtigt – wofür angesichts der intensiven Diskussionen über die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte zur Kastenstüdehaltung nichts spricht – wäre ein solcher Irrtum nicht zuletzt auch mit Blick auf § 2 Nr. 3 TierSchG vermeidbar gewesen, weil er aufgrund der*

öffentlichen und berufsverbandsbezogenen Diskussion über dieses Thema allenfalls auf Rechtsblindheit beruhen konnte (Rz. 130 ff.).

II. Schlussfolgerungen

*Aus diesen Befunden lässt sich der Schluss ableiten, dass die Staatsanwaltschaft ihre **Ermittlungs- und Verfolgungspflicht** aus § 160 StPO **offenkundig und schwerwiegend** verletzt hat:*

Die Annahme eines Tatbestandsirrtums widerspricht der anerkannten Strafrechtsdogmatik und den gesetzlichen Vorschriften, zumal keine Hinweise auf einen Irrtum gegeben sind. Die Entscheidung des BVerwG hat die Rechtslage klargestellt und dies auch deutlich zum Ausdruck gebracht. Ein etwaiger Verbotssirrtum des Beschuldigten wäre ohne jeden Zweifel vermeidbar gewesen.¹ Der Einstellungsbeschluss vom 14.5.2018 ist daher insofern nicht plausibel und strafrechtlich fehlerhaft begründet.

Aufgrund der dem Unterzeichner vorliegenden Informationen wären bei rechtmäßiger und sachgerechter Verfahrensführung zumindest folgende weitere Ermittlungsmaßnahmen durchzuführen gewesen:

- 1. Vernehmung von Zeugen (Mitarbeiter, amtliche Kontrollpersonen etc.),*
- 2. Betreten der betrieblichen Räumlichkeiten und Dokumentieren der dortigen Zustände (Lichtbilder etc.),*
- 3. Durchsuchungen von Betriebsräumen zur Beschlagnahme von Geschäftsunterlagen zur späteren Durchsicht,*
- 4. Beauftragung eines Sachverständigen mit hinreichender Expertise in der Verhaltensforschung.*

III. Rechtliche Würdigung

Soweit ersichtlich, hat die Staatsanwaltschaft die ihr obliegenden Verpflichtungen in schwerwiegender Weise verletzt. Diese Einschätzung bezieht sich nur auf den Einstellungsbescheid, da dem Akteneinsichtsgesuch des Greenpeace e.V. bisher - zu Unrecht - nicht entsprochen wurde.

Grundsätzlich hat die Staatsanwaltschaft in Entsprechung von § 160 Abs. 1 StPO in eigener Zuständigkeit Ermittlungen zu führen. Sie ist als zur Objektivität verpflichtetes Organ der rechtsprechenden Gewalt dafür verantwortlich, dass das Ermittlungsverfahren rechtmäßig, sorgfältig und zuverlässig abläuft (Löwe/Rosenberg/*Erb*, § 160 StPO, Rn. 1, 12; MüKoStPO/*Kölbel* StPO § 160 Rn. 29-31, beck-online; KK-StPO/*Griesbaum*, Rn. 4). § 160 StPO ist als Vorschrift von grundsätzlicher Bedeutung anzusehen und für das Prozessmodell des deutschen Strafverfahrens konstituierend (Löwe/Rosenberg/*Erb*, § 160 StPO, Rn. 1). Die Vorschrift verpflichtet die Staatsanwaltschaft dazu, einen Sachverhalt so gründlich aufzuklären, dass entweder eine reibungslose Durchführung einer Hauptverhandlung ermöglicht wird, oder aber - im Falle einer Verfahrenseinstellung - hiergegen gerichtete Rechtsbehelfe unbegründet bleiben.

Dabei ist die Staatsanwaltschaft gehalten, sowohl belastende, als auch entlastende Umstände gleichermaßen zu ermitteln. Die Ermittlungspflicht endet nach § 160 StPO erst dann, wenn die Staatsanwaltschaft aufgrund der Ergebnisse der Ermittlungen und der Würdigung der gewonnenen Beweise in der Lage ist, eine tragfähige EntschlieÙung zu treffen (MüKo/StPO *Kölbel*, § 160, Rn. 74). Sofern ein Beweismittelverlust droht, ist die Staatsanwaltschaft ebenso gehalten, für die Erhebung der Beweise zu sorgen. Der Verfolgungs- und Anklagezwang ist rechtsstaatlich fundiert und trägt dem in Art. 3 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich verankerten Gleichbehandlungsgrundsatz Rechnung (Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, Einleitung Rn. 8-9, beck-online).

Wie das Gutachten dargelegt hat, ist die Staatsanwaltschaft ihrer Ermittlungspflicht aus § 160 StPO nicht in hinreichendem Maße nachgekommen. Erst nach Abschluss erforderlicher Ermittlungen kann die Staatsanwaltschaft jedoch prognostizieren, inwieweit eine Verurteilung wahrscheinlich und das Verfahren zur Anklage zu bringen ist.

Weder prozessuale, noch materiell-rechtliche oder tatsächliche Gründe waren jedoch im Zeitpunkt der Verfahrenseinstellung und ohne die Durchführung weiterer Ermittlungen ersichtlich, die eine Einstellung gerechtfertigt hätten.

Es besteht insofern der Verdacht der Rechtsbeugung. Die Vorschrift des § 339 StGB markiert die Grenze, an welcher der Bereich der Strafbarkeit für Verhaltensweisen im Zusammenhang mit der Erledigung von Rechtssachen beginnt

(vgl. *Küpper*, in: Gedächtnisschrift Meurer, S. 131; OLG Karlsruhe, NJW 2004, 1469, beck-online).

Der Staatsanwalt kann nach zutreffender Meinung eine Rechtsbeugung als Täter wie als Teilnehmer begehen (BGH NJW 2018, 322, 323). Dies ergibt sich im Wesentlichen daraus, dass die Staatsanwaltschaft gemäß § 160 Abs. 2 StPO ein zur Objektivität verpflichtetes Rechtspflegeorgan ist. Eine täterschaftliche Rechtsbeugung kann der Staatsanwalt insbesondere im Ermittlungsverfahren begehen. Einen solchen Fall kann die Einstellung des Verfahrens mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Abs. 2 StPO darstellen (MK-StGB-*Uebele*, § 339, Rn. 12). Rechtsbeugung begeht derjenige Amtsträger, der sich bewusst und in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt (NJW 2004, 1469, beck-online).

Nach den Grundsätzen der Rechtsprechung ist im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung zu entscheiden, ob der Rechtsbruch als elementarer Verstoß gegen die Rechtspflege unter Strafe gestellt sein soll, wobei das Gewicht des Rechtsverstoßes dahingehend umschrieben wird, dass durch dieses das Vertrauen der Bevölkerung bzw. der Öffentlichkeit in die Unverbrüchlichkeit des Rechts erschüttert werden müsse (BGH, NJW 2018, 322).

Insofern ist sicherlich nicht jede unvertretbare und vielleicht gerade eben nicht mehr „noch vertretbare“ Rechtsanwendung, die für einen Verfahrensbeteiligten einen möglicherweise minimalen Vor- oder Nachteil bewirkt, mit dem Verbrechensdelikt der Rechtsbeugung zu belegen. Dennoch ist der objektive Tatbestand in der Regel dann als erfüllt anzusehen, wenn unter eindeutigem Verstoß gegen die maßgebliche Verfahrensordnung etwa unterlassen wird, maßgebliche Beweise zu erheben. (MK-StGB-*Uebele*, § 339, Rn. 45).

Im vorliegenden Fall hat der sachbearbeitende Staatsanwalt sich in vielerlei Hinsicht und auf schwerwiegende Weise vom geltenden Recht entfernt.

Wie das Rechtsgutachten eindrücklich aufzeigt, hat er es nicht nur versäumt, die tierschutzrechtlichen Vorschriften zu durchdringen und auf den Fall anzuwenden. Hier hätte bereits der anzunehmende Verdacht des Verstoßes gegen § 17 Nr. 2b) TierSchG, für den es offensichtlich aktenkundige Anhaltspunkte gab, die Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO gehindert. Zwar mag man eine solche Verpflichtung zur Klärung von Rechtsfragen nicht unmittelbar aus § 160 StPO ableiten. Da jedoch die Frage, welche tatsächlichen Umstände mit welchem Stellenwert bedeutsam sein können, stets von der möglichen rechtlichen Würdigung abhängig ist, muss die Sachverhaltserforschung auch auf Basis einer rechtlich zutreffenden Einordnung des Untersuchungsgegenstandes vorgenommen werden (Löwe-Rosenberg/*Erb*, § 160 StPO, Rn. 17). Insofern hätte die Staatsanwaltschaft bereits im Ermittlungsverfahren klären müssen, inwieweit aufgrund der dokumentierten Umstände davon ausgegangen werden

konnte, dass die so untergebrachten Tiere mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit länger andauernden und erheblichen Leiden und Schmerzen im Sinne des § 17 Nr. 2b) TierSchG ausgesetzt waren.

In diesem Zusammenhang hätte der sachbearbeitende Staatsanwalt zudem berücksichtigen müssen, dass er grundsätzlich an die höchstrichterliche Rechtsprechung gebunden ist (Löwe-Rosenberg/*Graalman-Scherer*, § 170 StPO, Rn. 26; OLG Zweibrücken, NStZ 2007, 420). Insbesondere das Urteil des BVerwG zur Kastenstandhaltung hätte die Staatsanwaltschaft – auch im Hinblick auf die Mitwirkungspflicht der Staatsanwaltschaft an einer einheitlichen Rechtsanwendung – dazu veranlassen müssen, sich mit der oben aufgeworfenen Frage einer möglichen Strafbarkeit der praktizierten Haltung weiter auseinanderzusetzen. In diese Erwägungen hätte auch die Staatszielbestimmung Tierschutz aus Art. 20a GG Eingang finden müssen, denn diejenigen Normen, aus denen sich eine mögliche Strafbarkeit ergeben kann, sind von der Staatsanwaltschaft zwingend verfassungskonform auszulegen (Löwe-Rosenberg/*Graalman-Scherer*, § 170 StPO, Rn. 28). Gerade die Entscheidung des BVerwG zur Kastenstandhaltung sowie die aktuelle Debatte um diese Haltungsform (vgl. hierzu *Bülte*, Rechtsgutachten, **Anlage 1**, Rn. 152 ff.) und nicht zuletzt die eindeutige Kommentarliteratur legen eine Strafbarkeit der Haltungsform geradezu nahe.

Unter Zugrundelegung dieser Prämisse hätte es der Staatsanwaltschaft sodann obliegen, weitere Ermittlungsmaßnahmen zu ergreifen.

Dass der sachbearbeitende Staatsanwalt hier offensichtlich nicht gewillt war, sich überhaupt mit dem Sachverhalt und der tierschutzrechtlichen Würdigung auseinanderzusetzen, wird spätestens dann offenbar, wenn die Staatsanwaltschaft lapidar feststellt, dass die Tiere nicht gezwungen gewesen seien, beständig zu stehen.

Vorliegend kann auch nicht mehr von einer freien Gestaltung des Ermittlungsverfahrens gesprochen werden, denn die Passivität der Staatsanwaltschaft ist im Ergebnis gleichbedeutend mit dem völligen Verlust des höchstwahrscheinlich bestehenden Strafanspruchs, von dem die Staatsanwaltschaft im Rahmen der Strafanzeige erfahren hat. Die Gestaltungspflicht erfährt ihre Grenzen durch die Rechtspflicht, das Ermittlungsverfahren nachdrücklich, zweckmäßig und fair zu führen (Löwe/Rosenberg-*Erb*, § 160 StPO, Rn. 37.) Nur zielgerichtete Ermittlungen vermögen im Ergebnis dem Sanktionsanspruch der Rechtsgemeinschaft zur Durchsetzung und damit dem Strafrecht zu einer friedenssichernden Wirkung zu verhelfen (Löwe/Rosenberg-*Erb*, § 160 StPO, Rn. 37).

Im Rahmen eines Verfahrens, in dem die Staatsanwaltschaft es versäumt hat, ein anklagereifes Verfahren zur Anklage zu bringen, hat der BGH unlängst darauf verwiesen, dass auch in § 160 StPO eine Ausprägung des Legalitäts-

prinzips zu erblicken ist, das zu den wesentlichen Grundprinzipien des Strafverfahrensrechts zählt:

Nach § 170 I StPO hat ein Staatsanwalt Anklage zu erheben, wenn die Ermittlungen genügenden Anlass dazu bieten. Ein Ermessen steht ihm insoweit nicht zu. Die Vorschrift ist – ebenso wie § 152 II und § 160 StPO – eine Ausprägung des Legalitätsgrundsatzes, der zu den wesentlichen Grundprinzipien des Strafverfahrensrechts zählt (vgl. BGHSt 15, 155 [159] = NJW 1960, 2346; BGH, NJW 1989, 96 [97]; NJW 1970, 1543 [1544]; MüKoKoStPO/Köbel § 160 Rn. 29 ff.; s. auch BVerfG, NStZ 1982, 430 [zu § 152 II StPO]). Der Grundsatz der Legalität und der in § 170 I StPO festgeschriebene Anklagezwang gewinnen ihre Konturen aus ihrer überragenden Bedeutung für die verfassungsrechtlichen Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit (Art. 20 III GG) und der Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 3 I GG) sowie der Pflicht des Staates, die Sicherheit der Bürger (Art. 2 II 1 GG) und deren Vertrauen in die Funktionsfähigkeit der staatlichen Institutionen zu schützen. Auf die zu ihrer Verwirklichung gerichtete Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs darf weder nach Belieben noch aus vermeidbaren Gründen generell oder im Einzelfall verzichtet werden. Der Rechtsstaat kann sich nur verwirklichen, wenn sichergestellt ist, dass Straftäter im Rahmen der geltenden Gesetze verfolgt, abgeurteilt und einer gerechten Bestrafung zugeführt werden (vgl. BGHSt 50, 40 [53] = NJW 2005, 1440 mwN). Andernfalls droht die Legitimität staatlichen Strafens Schaden zu nehmen.

(BGH NJW 2018, 322, beck-online)

Das VG Schleswig hat in einem Fall, in dem eine Staatsanwältin wegen tierschutzrechtlicher Verstöße ermittelte und den Beschuldigten „systematisch verfahrenswidrig Rechtsschutz verwehrt“ hat, explizit darauf hingewiesen, dass die umfassende Erforschungspflicht nach § 160 StPO für das Prozessmodell des deutschen Strafrechts schlechthin konstituierend ist (so auch Löwe-Rosenberg/Erb, § 160 StPO, Rn. 1):

Die rechtsstaatliche Aufklärung von Straftaten sowie die Gewährleistung eines neutralen Verfahrens, das sowohl zu Lasten als auch zu Gunsten der Beschuldigten eines Strafprozesses zu führen ist, gehören zu dem Wesenskern der dienstlichen Pflichten einer Staatsanwältin. Eine Beamtin, die diese Pflicht dadurch verletzt, dass Beschuldigten systematisch verfahrenswidrig Rechtsschutz verwehrt wird, um ihre – die der Beamtin – eigenen Vorstellung von Rechtmäßigkeit durchzusetzen und dabei endgültige und nicht umkehrbare Eingriffe in die Rechte der Beschuldigten verursacht, verletzt das in sie gesetzte Vertrauen aufs Schwerste. Jeder Eindruck, eine Staatsanwältin würde nicht als neutrale Vertreterin der staatlichen Strafverfolgung tätig werden, sondern ih-

re eigenen Wertvorstellungen tatkräftig über die des geltenden Rechts stellen, beschädigt das unverzichtbare Vertrauen in die strikte Bindung des Verwaltungshandelns an Recht und Gesetz und damit die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung (vgl. BVerwG, Beschluss vom 20.01.2014 – 2 B 89/13 – juris)(VG Schleswig, Beschluss vom 13.06.2018, Az.: 17 B 4/17).

Die Staatsanwaltschaft ist gehalten, bei Erforschung des Sachverhalts dem verfassungsrechtlich verankerten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung zu tragen. Gerade bei der Ermittlung im Zusammenhang mit Delikten aus dem Bereich der sogenannten Agrarkriminalität ist es mit der Justizgewährungspflicht dennoch unvereinbar, auf Maßnahmen der Sachverhaltserforschung zu verzichten, da andernfalls die jeweilige Strafandrohung nur noch auf dem Papier bestehen würde (Löwe-Rosenberg/*Erb*, § 160 StPO, Rn. 46). Die Entscheidung des Dezernenten der Staatsanwaltschaft ist hier schlicht eine Demonstration der Sanktionslosigkeit wirtschaftlich lukrativer Straftaten. Dies fügt nicht nur der ethischen Wertebasis der Gesellschaft und der Normakzeptanz erheblichen Schaden zu, sondern manifestiert die bisher zu beobachtende Wirkungslosigkeit des Tierschutzstrafrechts im Bereich der organisierten Agrarkriminalität (*Bülte*, Zur faktischen Straflosigkeit institutionalisierter Agrarkriminalität, GA 2018, 35). Die Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft in dem zugrundeliegenden Fall kann nur noch als „Erstarrung gegenüber einem offen illegalen System“ verstanden werden (*Ort*, NuR 2010, 853, 855).

Gerade vor dem Hintergrund der immer lauter werdenden Forderung, diejenigen härter zu bestrafen, die Missstände in Massentierhaltungen aufzeigen und an die Öffentlichkeit bringen, muss sich die Gesellschaft im Bereich der Agrarkriminalität darauf verlassen können, dass der Staat tätig wird. Die Bundeslandwirtschaftsministerin Julia Klöckner äußerte unlängst: „*Wir brauchen keine selbsternannte Stallpolizei, die die Einhaltung des Tierschutzes kontrolliert.*“ Klöckner betonte, es sei „*Aufgabe des Staates, Landwirte zu belangen, die ihre Tiere schlecht halten.*“ (*Neue Osnabrücker Zeitung*, 14.05.2018, „Klöckner kündigt härtere Strafen für „Stalleinbrüche“ an).

An eine effektive Durchsetzung des Tierschutzrechts mit Hilfe der Veterinärbehörden kann die Bundesministerin hier nicht ernsthaft gedacht haben, da Kontrollen in kontrollpflichtigen Betrieben rein rechnerisch im Durchschnitt nur alle 15 Jahre stattfinden, in einigen Ländern allenfalls alle 40 Jahre (vgl. hierzu BT-Drs. 19/3195, S. 6) und es sich ohnehin nicht um die zur Strafverfolgung zuständige Behörde handelt.

Daher muss seitens des Staates und insbesondere der Staatsanwaltschaften garantiert werden, Missstände effektiv strafrechtlich zu ahnden. In dieser Hinsicht ist das Legalitätsprinzip auch als Basis für die Widerspruchsfreiheit des Staates zu verstehen, der dem Bürger die selbsttätige Vergeltung untersagt und

sich ein Monopol auch der rechtsförmigen Unrechtsreaktion vorbehält (MüKoStPO/Kölbel StPO § 160 Rn. 29-31, beck-online).

Die Staatsanwaltschaft ist gerade nicht „Partei“ im Strafverfahren, wie auch das Objektivitätspostulat aus § 160 Abs. 2 StPO deutlich vor Augen führt. Vor diesem Hintergrund kann aber nichts anderes gelten, als dass die Staatsanwaltschaft in jede Richtung objektiv ermitteln muss und somit auch dafür Sorge zu tragen hat, dass tierschutzrechtlichen Vorschriften zu einer effektiven Durchsetzung verholfen wird, zumal Tierschutz ein Rechtsgut von Verfassungsrang ist.

Der sachbearbeitende Staatsanwalt hat es jedoch nicht nur unterlassen, dringend angezeigte Ermittlungen durchzuführen, sondern, ohne dass hierfür irgendwelche Anhaltspunkte ersichtlich sind, unterstellt, der Beschuldigte habe über die Zulässigkeit der Haltungsform geirrt. Insoweit ist - so legt es der Einstellungsbescheid nahe - von einer strafprozessual unzulässigen Beweisantizipation auszugehen.

Hierbei hat er nicht nur übersehen, dass es sich um einen Irrtum gehandelt hätte, der den Vorsatz des Beschuldigten nicht entfallen lässt. Er übersieht zudem, dass ein solcher Irrtum auch vermeidbar gewesen wäre.

Nicht zuletzt wurde gegen den Beschuldigten bereits im Jahr 2013 von Animal Rights Watch e.V. Strafanzeige erstattet, unter anderem wegen zu enger Kästenstände, vgl. hierzu <http://www.ariwa.org/images/stories/pdfs/verstoesse-gutthiemendorf.pdf>.

Die Begründung der Einstellungsentscheidung begegnet insoweit aus strafrechtsdogmatischer Sicht durchgreifenden Zweifeln. Es kann davon ausgegangen werden, dass die zugrundeliegenden strafrechtlichen Probleme, insbesondere die aufgezeigte Irrtumsproblematik von einem qualifizierten Strafrechtler wie einem Staatsanwalt durchaus zu bewältigen gewesen wären. Insofern liegt hier der Verdacht nahe, dass die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten mit dem Ziel der Verfahrenseinstellung einen solchen Irrtum unterstellt hat.

Nach alledem besteht der Verdacht, dass die Einstellung des Verfahrens auf sachfremden Erwägungen beruht hat. Insbesondere in dem Verstoß gegen die Verpflichtung der Staatsanwaltschaft, unter den Voraussetzungen des § 160 StPO Ermittlungen durchzuführen, ist ein elementarer und schwerwiegender Verstoß gegen die Rechtspflege zu erblicken.

Dem sachbearbeitenden Staatsanwalt musste im Moment der Einstellung des Verfahrens auch klar gewesen sein, dass bei den etwaigen vom Beschuldigten begangenen Straftaten, namentlich Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, die Verfolgungsverjährung eintreten würde. Es ist davon auszugehen, dass der

Staatsanwaltschaft auch die in § 160 StPO normierte Verpflichtung klar vor Augen stand, alle erforderlichen Ermittlungen durchzuführen.

Der Umstand, dass die Ermittlungen bei einer Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO grundsätzlich wieder aufgenommen werden dürfen und insoweit kein Strafklageverbrauch eintritt, schließt einen Verstoß gegen § 339 StGB im Übrigen nicht aus.

Rechtsbeugung kommt dann in Betracht, wenn nicht lediglich die abstrakte Gefahr einer falschen Entscheidung geschaffen wird, sondern durch das Verhalten des Betreffenden ein Vor- oder Nachteil im Sinne des § 339 StGB dadurch herbeigeführt wird, dass die konkrete Gefahr einer falschen Entscheidung begründet wird. Eine solche Gefahr muss dem eingetretenen Vorteil oder Nachteil gleichgestellt werden, da § 339 StGB auch die fehlerhafte Leitung einer Rechtssache unter Strafe stellt und somit auch deutlich macht, dass ein endgültiger Vorteil oder Nachteil nicht eintreten muss (NStZ 1997, 439, beck-online).

Es mag keine formale Sperrwirkung der Einstellung existieren, dennoch werden einmal eingestellte Ermittlungsverfahren in der Praxis regelhaft nicht ohne triftigen Grund wieder aufgenommen, sodass im Ergebnis - sofern der unveränderte Sachverhalt zugrunde liegt - einer Einstellung de facto eine Sperrwirkung zukommt (Löwe/Rosenberg-Graalman-Scherer, § 170 StPO, Rn. 50).

Soweit ersichtlich, ist auch davon auszugehen, dass die Staatsanwaltschaft sich bewusst war, als Amtsträger das Recht bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zuungunsten einer Partei zu verletzen. Bedingter Vorsatz ist insoweit ausreichend (BGH 40, 276; 41, 336). Anhand der vorliegenden Informationen dürfte bereits das Gewicht der Verfahrensverstöße als tragfähiges Indiz für den Vorsatz des § 339 StGB zu werten sein.

Darüber hinaus besteht der Verdacht der Strafvereitelung im Amt. Bei der Strafverfolgung gilt, wie oben dargelegt, für die Staatsanwaltschaft insbesondere die Bestimmung des § 160 Abs. 1 StPO, wonach die Verpflichtung besteht, jederzeit aktiv an der Durchsetzung des staatlichen Strafverfolgungsanspruchs mitzuwirken (MK-Cramer/Pascal, § 258a StGB, Rn. 5). Vorliegend hat der sachbearbeitende Staatsanwalt es unterlassen, an der Strafverfolgung in der ihm obliegenden Art und Weise mitzuwirken.

Es wird gebeten, die entsprechenden Ermittlungen einzuleiten und uns über das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwältin
Dr. Davina Bruhn